

Allgemeine Vertragsbedingungen für Ablesedienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ein Ablesevertrag im Sinne eines „Auftrages“ (Art. 394 ff OR) des Kunden an die Techem (Schweiz) AG – nachfolgend Techem genannt –, die im Vertrag spezifizierten Messgeräte abzulesen. Der Leistungsumfang richtet sich nach den nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Die Durchführungspflicht beginnt erst, wenn die notwendigen messtechnischen und sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es wird ein jährlicher Ablesestichtag definiert. Die Ablesung erfolgt nach dem vereinbarten Stichtag. Die Ablesung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannten Messgeräte und Objekte. Änderungen in der Installation (HLKS), sowie in Bezug auf die Nutzung der Liegenschaft oder Teilen davon sind Techem unverzüglich zu melden.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang umfasst die Planung, Terminierung, Avisierung sowie die Durchführung der jährlichen Ablesung aller vertragsgebundenen Messgeräte. Kann die Ablesung nicht durchgeführt werden, bzw. wird die Ablesehilfe nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen an die Techem retourniert, kann der Zählerstand nicht erfasst werden. Die Ablesedaten werden dem Kunden nach Wunsch in Papierform oder in elektronischer Form zugestellt.

3. Nicht Vertragliche Leistungen

Im Vertrag nicht eingebunden sind generell die Geräterwartung und Funktionskontrolle der Messgeräte. Falls durch Fremdeinwirkung die Ablesestände nicht mehr oder fehlerhaft übermittelt werden, übernimmt Techem keine Haftung. Die Zuordnung der Zähler erfolgt gemäss vorhandenen Inbetriebnahmeprotokollen. Die Zuweisung der Wohnungen basiert auf den Techem Richtlinien. Zwischenablesungen bei Mieterwechsel erfolgen nur auf Verlangen des Kunden und werden separat verrechnet.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher und unterstützt die Techem, dass der uneingeschränkte Zutritt zu den Messstellen gewährleistet ist, d.h. auch wenn ein Wohnungszutritt nötig ist. Allfällige Unstimmigkeiten sind der Techem innert einem Monat ab Rechnungsdatum zu melden. Im Weiteren meldet der Kunde Veränderungen bezüglich der messtechnischen Ausstattung, welche Einfluss auf die Ablesung haben. Ist ein allfälliger Fehler von Techem verursacht, wird die Ablesung nochmals kostenlos durchgeführt bzw. wieder zugestellt.

5. Haftung

Techem haftet nicht für den gelieferten Gerätestand des Kunden. Allfällige Folgekosten und Schadenersatz aufgrund von bemängelten Ableseständen werden von Techem explizit ausgeschlossen.

6. Ablesetarife

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten der Techem. Eine jährliche Anpassung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bleibt vorbehalten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich und ist zahlbar innert 30 Tagen netto ohne jeglichen Abzug. Aufrechnung, Abtretung oder Zurückbehalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sind nicht zulässig.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Datum des Vertragsbeginns für eine von den Parteien unkündbare Dauer von drei Jahren in Kraft. Ohne Kündigung drei Monate vor Ende des festgelegten Stichtages oder durch Vereinbarung eines neuen Vertrages, verlängert er sich stillschweigend um eine weitere Jahresperiode. Sobald die Kündigung in Kraft tritt, ist die Liegenschaft nicht mehr online im Kundenportal abrufbar.

8. Rechtsnachfolge

Bei Verwaltungswechsel des Vertragsobjektes tritt der neue Verwalter als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Kunden ein, sofern der Vertrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Verwaltungswechsel gekündigt wird. Der Vertragsnehmer hat den Rechtsnachfolger darüber zu informieren.

9. Gerichtsstand

Der Ablesevertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich.

10. Datenschutz

Techem verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden, Partnern oder Lieferanten erhält. Eine Übersicht über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Techem stehen auf unserer Webseite unter www.techem.ch/datenschutz in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

11. Gültigkeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Rücksendung in Kraft.